

47

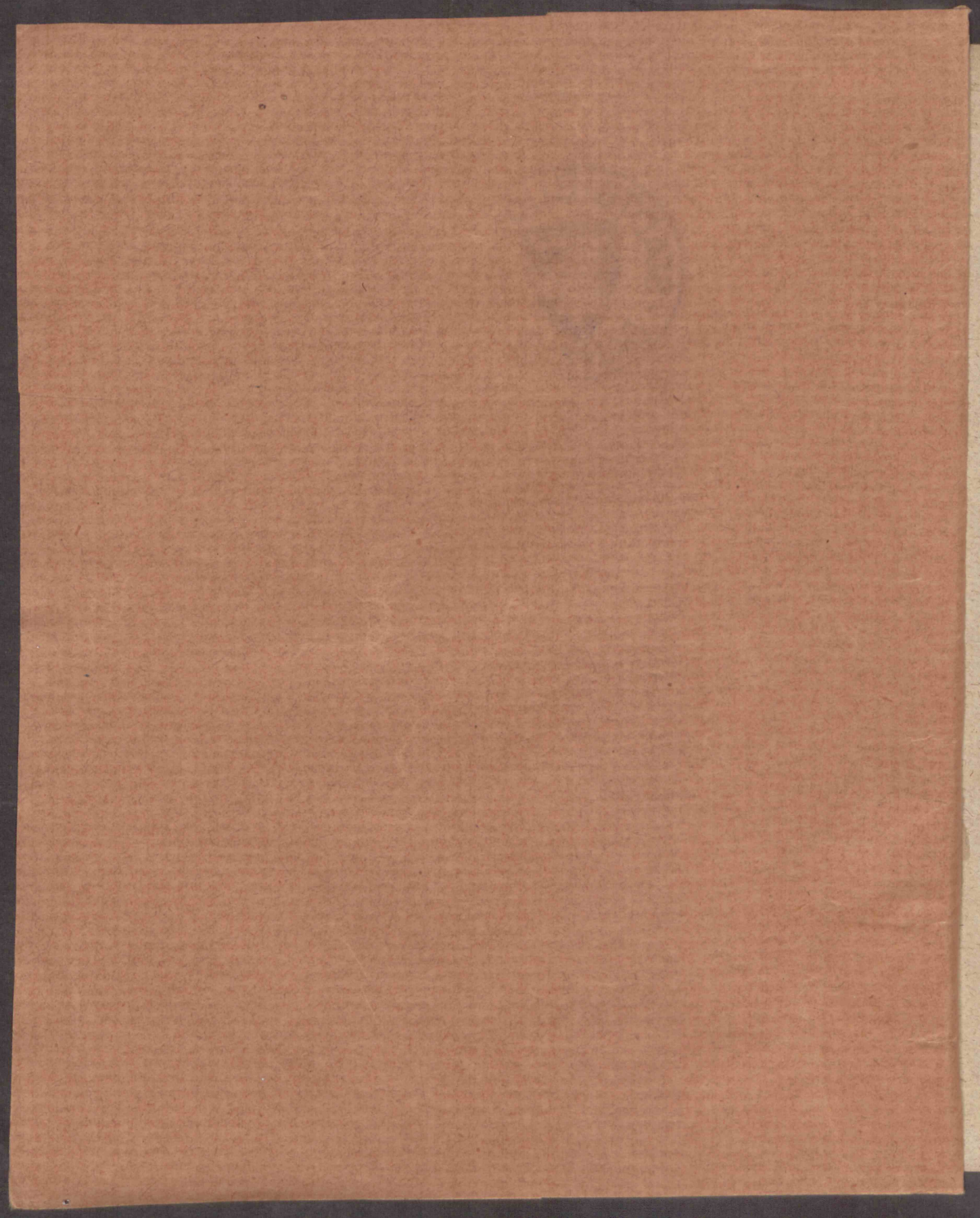
ε 15, 17, nie podaje,



Od

5701

XVII. 4^o 116.



Gesinde Ordnung

47

Nach welcher sich hinfüro die Bawersleute
vnd Einwohnere wie auch die Dienstboten vnd
das Arbeitsvolck auff dem Lande zuver-
halten haben.

Auff instendiges anhalten der Unterthanen/ wie
auch der Reichgräfen vnd Reichgeschwornen
sempelicher Herder/ vnd einhellige bewilligung
der benachbarten Herrschafften vnd Obrigkeiten
in gewisse Artikel verfasset/ Confirmiret
vnd in öffentlichen druck verfertiget.



Anzufangen auff Martini dieses 1637. Jahres.

Gedruckt zu Dantzic durch
Andream Hünefeldt.

4
Dennoch viel Jahr hero klagende beyge-
bracht worden / auch in der vntersuchung
sich befunden / welcher massen das Dienstvolck auff
dem Lande als Knechte / Mägde / Drescher / Tagelöh-
ner vnd dergleichen gesinde den Land vnd Bawers-
mann / nicht allein mit vnbilligem Lohn vbersetzen /
sondern auch sonst allerley trotz vnd mutwillen / der-
massen verüben / daß den Landwirten vnd Bawers-
leuten fast schwer fällt ihre Wirtschaft also länger
auszuhalten vnd dieselbe der gebühr nach fortzustel-
len / dannenhero dann instendig angehalten worden /
eine gewisse Ordnung zuverfassen / vnd dieselbe dahin
zu richten / damit ins künfftige das Dienstvolck nicht
allein mit einem billigen Lohn vmbschrencket vnd als
lerley mutwill verhüttet werden möge / sondern auch
der Landt vnd Bawersmann seinen Ackerbau vnd
Wirtschaft gebührlich fortstellen könne. Als ist nach
gepfogener vnterredung vnd gehaltenen reiffen deli-
beration die sache der notdurfft nach erwogen / vnd
für hochnötig befunden worden / hernach geschriebe-
ne Ordnung in gewisse Artickel zuverfassen / nach wel-
cher Ordnung ins künfftige so wol der Landt als
Bawersmann / es sey in Freyen oder Scharwercks-
dörffern / wie auch das Dienstvolck / Tagelöhner vnd
Arbeitsleute sich sollen zu richten haben / mit der auß-
drücklichen verwarnung / da jemand / er sey wer er
wolle / darwider handeln / oder sich derselben wider-
setzen würde / daß der verbrecher nach erkänntniß der
Obrigkeit mit ernster straffe beleydet vnd achterfolget



werden solle: vnd lautet die Ordnung wie folget.

Erstlich sol kein lediger knecht/ magd/ oder ledig weib in irkeinem Dorffe oder sonsten auff dem Lande bey den Gärtnern oder in den Krügen auff ihre eigene hand zuliegen vnd auff tage oder wochenlohn zuarbeiten ohn außdrücklichen consens vnnnd beweisz der Obrigkeit gehauset oder geheget werden/ sondern ein jeder knecht/ magd oder weib sol schuldig vnd gehalten seyn/ sich vmb einen billigen lohn zu vermieten/ damit allerley sünden vnnnd laster so dannenhero im schwange gegangen/ verhütet werden mögen.

2. Es sol kein Bawersmann oder Landmann sich vnter stehen einen knecht/ magd oder weib auff ein halbes jahr zumieten/ sondern ein jeder dienstbote sol auff ein ganzes jahr sich zu vermieten schuldig seyn.

3. Damit auch das vnordentliche sündliche leben so auff Martini wenn die knechte vnd mägde zugleich abgehen/ in den Krügen/ vnd bey den Gärtnern verübet wird/ verhüttet werden/ vnd der Bawersmann oder Landmann nicht auff einmahl zugleich alles seines gesindes entbehren möge. Als sollen hinfüro die knechte von Martini bis zu Martini / die mägde aber von Weynachten bis zu Weynachten gemietet werden / vnnnd weil auff nechstkünfftigen Martini diese jezige Ordnung ihren anfang nehmen soll/ so sollen alle mägde vnd weiber/ so jezto im dienste seynd vnd nur bis Martini sich vermietet haben/ dieß erstemahl sechs wochen lang/ nemblich bis Weynachten nachdienen/

vnd hergegenst für die übrigen 6. wochen welche sie nachdienen / nach advenant des verdungenen lohns / von ihrem Brodtherren oder Brodtfrawen billige zahlung vnd contentation zugewarten vnd zu empfangen haben.

4. Wenn nun ein dienstbote seine Jahreszeit im dienste außgestanden / vnd nicht lenger bey seiner Herrschafft im dienst verbleiben sondern abgehen wil / so sollen so wol die knechte als mägde vnd weiber nicht lenger als vier tage dienstloß sich finden lassen / sondern innerhalb denselben vier tagen sich zuvermieten vnd in den newen dienst einzutretten schuldig seyn / wie dann kein Krüger / Gärtner oder Einwohner dieselben lenger als 4. tage bey sich hausen oder hegen sol / bey vnten benandter straffe.

5. Kein Bawersmann oder Landman sol sich hinfür vnter stehen ir keine zugabe oder vbergab wie sie nahmen haben mag dem dienstvolck ober den gesetzten vnd geordneten lohn zugeben / insonderheit sol kein knecht ir kein Land zubeseen / oder zugebrauchen vom Bawersmann begehren oder eündingen / sondern sich an seinem gesetzten lohn begnügen lassen / wie dann auch kein Bawersman oder Landmann / keinem knechte Land zugebrauchen einreumen sol / beydes bey vnten benanter straffe.

6. Niemand sol dem andern sein Gesinde abspennig machen / oder durch ir keinerley mittel geschencke oder gaben dasselbe an sich ziehen / oder auch außserhalb der gewöhnlichen gesetzten mietszeit ir keinen dienstboten

in dienst annehmen/ es sey dann daß derselbe einen glaubwürdigen schriftlichen beweiß von seiner vorigen Herrschafft beybringe/ daß er mit guter verwilligung seines vorigen Brodherren außm dienste abgegangen sey.

7. Würde aber ir kein dienstbothe ohn verwilligung vnd vrlaub seines Brodherren aus dem dienste austretten/ vnd an einem andern orthe/ es sey in Städte oder Dörffern/ betroffen werden/ derselbe sol seinem rechten Herren von dem er ausgetreten vnweigerlich gefolget/ vñ nirgend gehaufet oder geheget werden/ biß er sein dienstjahr außgestanden.

8. Kein Dienstbote sol sich vntersehen ohne verwilligung seines Brodherren in wehrendē dienst Jahre Hochzeit zu machen/ oder auch des nachts aus dem hofe zubleiben/ vñweniger sol ir kein Krüger oder Gärtner solch dienstvolck hausen oder hegen/ noch ihnen über die gewöhnliche gefetzte zeit ir kein Bier vortragen.

9. Damit auch das dienstvolck desto bas bey gehorsamb vñnd fleißiger arbeit erhalten werde/ so sol einem jedern Brodherren frey stehen seinen vngheorsamē Knecht/ Magd oder Weib nach gestalt des verbrechens gebürlich zu straffen/ vñnd da solche straffe nichts versangen wolte/ so sol der Schulke/ so offit er deswegen ersucht wird/ nebenst den Rathleuten dem Brodherren die hand langē/ vñnd mit gefänglicher hafft das vngheorsame gesunde zu straffen befügt vñnd mächtig seyn.

Folget nun das Lohn was hinfuro ein jeder

Dienstbote zugewarten vnd zuempfangen haben sol.

En grosser Knecht/ der alle Bawerarbeit zur genüge verrichten kan/ sol das ganze jahr vber in alles zu lohn

Haben von	—	—	—	80 bis 90 marck.
Ein Mittelfnecht von	—	—	—	50 bis 60 marck
Ein grosser junge von	—	—	—	40 bis 50 marck
Ein kleiner junge von	—	—	—	30 bis 40 marck
Ein grosse Magd oder ein Weib sol haben von	—	—	—	40
	—	—	—	bis 50 marck
Ein mägdelein von	—	—	—	20 bis 30 marck

Vnd solches sol ohn alle zugaben/ wie obgedacht/ verstanden werden/ es were dann daß der dienstbote sich wol verhielte/ gehorsam vnd fleißig sich erzeigete/ so sol dem Brodtherren frey stehen/ ob er vber den lohn dem dienstboten etwas verehren wolte/ bey der miete aber sol nichts specificiret oder ausgedungen werden/ sondern ein jeder sol sich dem obgesetzten lohn gemess verhalten. Im fall auch irkein dienstbote seiner arbeit/ dafür er sich außgiebet/ nicht ein genügen thun könnte/ vnd dennoch den höchsten lohn sich bedungen hette/ so sol nach außgang des jahres/ auff erkantnuß des Schulzen vnd Rathleute desselben Dorffs/ der lohn moderiret werde/ vnd der dienstbote des vollen lohns nicht zu genießsen haben.

Lohn der Tagelöhner/ Dröschcher vnd Arbeiter.

L In Tagelöhner sol in der Saat vnd Mistelzeit	—	—	—	8 8e
Taglohn haben	—	—	—	10 8e
In dem Augst	—	—	—	10 8e
In der ledigen zeit aber sol er den tag nicht mehr haben als	—	—	—	6 8e
Ein Weib den tag.	—	—	—	4 oder 5 8e

Von einer Morgen darnach das Korn stehet zu
 haben ————— 16 oder 20 8e
 Von einer morgen gras zu haben 10. oder 12 8e
 Von einer morgē Roggen zu schneidē von 50 bis 60 8e
 Von einer morgē Weizen zuschneidē von 60 bis 70 8e
 Ein Kerl der sich den ganzen Augst vber vermietet sol
 haben in alles von ————— 12 bis 15 marck
 Vñ scheffel wintergetreydig im herbst zu dröschē 2 8e
 Den Winter über/ vom scheffel Wintergetreydich zu
 dröschē ————— 1½ 8e
 Vom scheffel Sommergetreydicht im herbst zu drö-
 schen ————— 1½ 8e

Den Winter über vom scheffel Sommergetreydig 1 8e
 Vnd dieses alles sol bey freyer kost verstanden wer-
 den/ da aber jemand keine kost geben wolte/ so sol auch
 der lohn der billigkeit nach verbessert werden.

Da auch jemand/ wie offtermahl bißhero geschehen /
 dem Bawersman oder Landman seine kost verachtē/
 sich trotzig erzeigen/ vnd mit den Jenigen/ was ihm
 zur notturfft vnd auffenthalt seines Leibes vorgese-
 het vnd vorgetragē wird/ nicht vor lieb nehmen wol-
 te/ derselbe sol durch den Schulzen vnd Rathslente /
 so oft er dessen oberwiesen wird/ ohn weitere ersu-
 chung der Obrigkeit mit gefänglicher hafft drey tage
 lang andern zum Exempel gestraffet vnd nur mit was-
 ser vnd Brodt gespeiset werden.

Vnd damit dieser ordnung desto baß nachgelebet/ vnd
 derselben gebürlich nachgesezet werden möge/ so sol-
 len die Schulzen vnd Rathslente die verfallene vñ rui-

nirte Temnigen in allen Dorffschafften noch vor die-
sen bevorstehenden nechstkünfftigen Martini wieder-
rumb anfertigen/ vnd inskünfftige gut vnd fertig vnt-
terhalten/ bey straffe auff einen jedern Schulzen 5. ꝛ
Vng: vnd da jemand von den Dienstboten/ Tagelöh-
nern/ oder Arbeitsvolck betreten würde/ der in einem
oder andern Punct bruchfällig befunden oder dieser Ord-
nung sich widersetzen würde/ so sol der Schulz nebens den
Kathleuten in einer jedern Dorffschafft mas vnd macht
haben ohn weitere erfuchung der Obrigkeit stracks wider
die vngheorsamer vnd verbrecher zu exequiren vnd nach
gelegenheit des verbrechens mit gefänglicher hafft die ver-
brecher zu straffen. Würde aber jemand sich Schulzen vnd
Kathleuten widersetzen/ derselbe sol der Obrigkeit vber-
antwortet vnd mit harter straffe beleet werden.

Da aber jemand von den Nachbare/ Bauersteuten/ Ein-
wohnern/ Krügern oder Gärttern/ es sey in den Schar-
wercksdörffern oder in Freyendörffern/ wider einen oder
andern Artikel handeln/ oder auch ein größern lohn als
diese Ordnung meldet zugeben sich vntersiechen würde/ der-
selbe sol allemahl von einem jedern verbrechen der Obrige-
keit 10. ꝛ Vng. vncerlässig verfallē seyn/ vnd sol der Schul-
ze nebens den geschwornen solches der Obrigkeit alles-
mahl anzumelden schuldig seyn/ bey ebenmäßiger straffe
10. ꝛ Vng. wofern er solches verschweigen würde.

Schließlich bedinget sich die Obrigkeit diese ordnung nach
gelegenheit der zeit vnd umbstände ins künfftige zu min-
dern oder zu mehren/ jedoch mit einhelliger verwilligung
der benachbarten Herrschafften vnd Obrigkeiten/ welche
diese Ordnung angenommen vnd bellebet haben.

